

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 93/10/EWG DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind,
mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anzahl und Art der Änderungen, die an der Richtlinie 83/229/EWG des Rates vom 25. April 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/15/EWG der Kommission⁽³⁾, vorzunehmen waren und die jetzt vorgenommen werden sollten, machen es notwendig, die genannte Richtlinie zu ersetzen.

Die mit dieser Richtlinie geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen sind zur Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes nicht nur notwendig, sondern unerlässlich; diese Ziele können die Mitgliedstaaten nicht alleine erreichen. Außerdem ist deren Verwirklichung auf Gemeinschaftsebene schon in der Richtlinie 89/109/EWG vorgesehen.

Artikel 2 der Richtlinie 89/109/EWG besagt, daß Materialien und Gegenstände als Fertigerzeugnisse an die Lebensmittel keinen ihrer Bestandteile in einer Menge abgeben dürfen, die geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvermeidbare Veränderung in der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen.

Um dieses Ziel im Fall der Zellglasfolien zu erreichen, ist das geeignete Instrument eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 89/109/EWG.

Für Kunstdärme aus Zellglas sollten Sonderregelungen getroffen werden.

Die Methode für den Nachweis nicht vorhandener Lässigkeit färbender Stoffe sollte später festgelegt werden.

Bis zum Erlaß von Vorschriften über Reinheitskriterien und Analysemethoden sollten die einzelstaatlichen Vorschriften in Kraft bleiben.

Die Festlegung einer Liste der für die Verwendung zugelassenen Stoffe mit Grenzwerten der zu verwendenden Mengen reicht im Fall der Zellglasfolien grundsätzlich aus, um das in Artikel 2 der Richtlinie 89/109/EWG gesetzte Ziel zu erreichen.

Bis-(2-hydroxyethyl)-ether (= Diethylenglykol) und Ethandiol (= Monoethylenglykol) gehen leicht auf bestimmte Lebensmittel über. Als vorbeugende Maßnahme ist die Festsetzung des Höchstgehalts dieser Stoffe in Lebensmitteln, die mit Zellglasfolien in Berührung kommen, besser geeignet.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Verbraucher sollte vermieden werden, daß die bedruckten Oberflächen von Zellglasfolien mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 38.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1983, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 44.

Bei der gewerbsmäßigen Verwendung von Zellglasfolien für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sollten diese von der in Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/109/EWG genannten schriftlichen Erklärung begleitet sein, es sei denn, ihre Verwendung für Lebensmittel ist aufgrund ihrer Beschaffenheit offensichtlich.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/109/EWG.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Zellglasfolien im Sinne der in Anhang I enthaltenen Beschreibung, die
- entweder für sich allein ein Fertigerzeugnis bilden oder
 - Teil eines weiteren Materialien enthaltenden Fertigerzeugnisses sind
- und die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für
- Zellglasfolien, deren zur Berührung mit Lebensmitteln bestimmte oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommende Seite eine Beschichtung mit einem Gewicht von mehr als 50 mg/dm² trägt,
 - Kunstdärme aus Zellglas.

Artikel 2

- (1) Bei der Herstellung von Zellglasfolien dürfen nur die in Anhang II aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen verwendet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen andere als die in Anhang II aufgeführten Stoffe verwendet werden, sofern diese als färbende Stoffe (Farben und Pigmente) oder als Klebstoff verwendet werden, vorausgesetzt, daß kein Übergang dieser Stoffe durch eine validierte Methode in oder auf den Lebensmitteln festgestellt wird.

Artikel 3

Die bedruckte Seite einer Zellglasfolie darf nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Artikel 4

- (1) Materialien und Gegenständen aus Zellglasfolie, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, muß auf allen Vermarktungsstufen, außer im

Einzelhandel, eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 89/109/EWG beigefügt sein.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolie, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eindeutig dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- (3) Sind besondere Verwendungsbedingungen zu beachten, so ist das Erzeugnis oder der Gegenstand aus Zellglasfolie entsprechend zu kennzeichnen.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ab dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Die Mitgliedstaaten

- erlauben ab dem 1. Januar 1994 den Handel mit und den Gebrauch von Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die dieser Richtlinie entsprechen;
 - untersagen ab dem 1. Januar 1994 den Handel mit und den Gebrauch von Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die weder dieser Richtlinie noch der Richtlinie 83/229/EWG entsprechen;
 - untersagen ab dem 1. Januar 1995 den Handel mit und den Gebrauch von Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und dieser Richtlinie nicht entsprechen, aber der Richtlinie 83/229/EWG entsprechen.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

- (1) Die Richtlinie 83/229/EWG wird ab dem 1. Januar 1994 aufgehoben.
- (2) Verweise auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie und sind nach der Übereinstimmungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***BESCHREIBUNG DER ZELLGLASFOLIE**

Zellglasfolie ist eine dünne Folie, die aus einer raffinierten Zellulose aus nicht wiederverarbeitetem Holz oder nicht wiederverarbeiteter Baumwolle gewonnen wird. Um den technischen Anforderungen zu genügen, können geeignete Stoffe entweder in der Masse oder auf der Oberfläche beigefügt werden. Zellglasfolien können auf einer oder auf beiden Seiten beschichtet sein.

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER FÜR DIE HERSTELLUNG VON ZELLGLASFOLIEN ZUGELASSENEN STOFFE***Anmerkung:*

- Die im ersten und zweiten Teil dieses Anhangs angegebenen Prozentsätze sind als Verhältnis Masse/Masse (m/m) dargestellt und werden im Verhältnis zu der Menge an wasserfreier unbeschichteter Zellglasfolie berechnet.
- Die üblichen technischen Bezeichnungen sind in eckigen Klammern angegeben.
- Die verwendeten Stoffe müssen von guter technischer Qualität sein und handelsüblichen Reinheitskriterien genügen.

ERSTER TEIL

ZELLGLASFOLIE OHNE LACKBESCHICHTUNG

Bezeichnung	Einschränkungen
A. Regenerierte Zellulose	Nicht mehr als 72 % (m/m)
B. Zusatzstoffe	
1. <i>Feuchthaltemittel</i>	Nicht mehr als insgesamt 27 % (m/m)
— Bis-(2-Hydroxyethyl)ether [= Diethylenglykol]	} Nur für zu beschichtendes Zellglas und für die Verpackung von nicht feuchten Lebensmitteln, d. h. die kein physikalisch freies Wasser an der Oberfläche haben. Mit einem Gehalt an Mono- und Diethylenglykol von insgesamt höchstens 30 mg/kg des Lebensmittels, das mit Folie dieser Art in Berührung gekommen ist.
— Ethandiol [= Monoethylenglykol]	
— 1,3-Butandiol	Mittleres Molekulargewicht zwischen 250 und 1 200
— Glycerin	Mittleres Molekulargewicht nicht mehr als 400 und mit einem Gehalt an freiem 1,3-Propandiol von nicht mehr als 1 % (m/m) in der Substanz
— 1,2-Propandiol [= 1,2-Propylenglykol]	
— Polyethylenoxid [= Polyethylenglykol]	
— 1,2-Polypropylenoxid [= 1,2-Polypropylenglykol]	
— Sorbit	
— Tetraethylenglykol	
— Triethylenglykol	
— Harnstoff	
B.2. <i>Andere Zusatzstoffe</i>	Nicht mehr als insgesamt 1 % (m/m)
Erste Gruppe	Es darf von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen eine Menge von nicht mehr als 2 mg/dm ² der unbeschichteten Folie vorhanden sein
— Essigsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze	
— Ascorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze	
— Benzoesäure und ihr Natrium-Salz	
— Ameisensäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze	
— geradkettige, gesättigte oder ungesättigte Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ - C ₂₀ , Behensäure, Rizinolsäure und deren Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-, Aluminium- und Zink-Salze	
— Citronensäure, D- und L-Milchsäure, Maleinsäure, L-Weinsäure und ihre Natrium- und Kalium-Salze	
— Sorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze	

Bezeichnung	Einschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> — Amide geradkettiger, gesättigter oder ungesättigter Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C₈-C₂₀ und Behensäureamid und Rizinolsäureamid — natürliche eßbare Stärke und Stärkemehl — eßbare Stärke und Stärkemehl, chemisch modifiziert — Amylose — Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid — Glycerinester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C₈-C₂₀ und/oder Adipinsäure, Citronensäure, 12-Hydroxystearinsäure (Oxystearin), Rizinolsäure — Ester des Polyoxyethylens (Anzahl der Oxyethylengruppen zwischen 8 und 14) mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C₈-C₂₀ — Sorbitester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C₈-C₂₀ — Mono- und/oder Diester der Stearinsäure mit Ethandiol und/oder Bis-(2-Hydroxyethyl)ether und/oder Triethylglykol — Oxide und Hydroxide des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Siliciums, Silicate und Silicathydrate des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Kaliums — Polyethylenoxid [= Polyethylenglykol] 	<p>Mittleres Molekulargewicht zwischen 1 200 und 4 000</p>
<ul style="list-style-type: none"> — Natriumpropionat 	
<p>Zweite Gruppe</p>	<p>Die Gesamtmenge der Substanzen darf 1 mg/dm² der unbeschichteten Folie nicht überschreiten. Von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen darf nicht mehr als 0,2 mg/dm² der unbeschichteten Folie (oder eine geringe Menge, sofern angegeben) vorhanden sein</p>
<ul style="list-style-type: none"> — Alkyl-(C₈-C₁₈)benzolsulfonat, Natrium-Salz — Isopropyl-naphthalinsulfonat, Natrium-Salz — Alkyl-(C₈-C₁₈)sulfat, Natrium-Salz — Alkyl-(C₈-C₁₈)sulfonat, Natrium-Salz — Dioctylsulfosuccinat, Natrium-Salz 	
<ul style="list-style-type: none"> — Distearat des Di-hydroxyethyl-diethylentriaminmonoacetats — Ammonium-, Magnesium-, und Kaliumsalze des Laurylsulfates — N,N'-Distearoyl-diaminoethan und N,N'-Dipalmitoyl-diaminoethan und N,N'-Dioleoyl-diaminoethan — 2-Heptadecyl-4,4-bis-(Methylenstearat)oxazolin 	<p>Nicht mehr als 0,05 mg/dm² der unbeschichteten Folie</p>
<ul style="list-style-type: none"> — Polyethylenaminostearamidethyl-sulfat 	<p>Nicht mehr als 0,1 mg/dm² der unbeschichteten Folie</p>

Bezeichnung	Einschränkungen
<p>Dritte Gruppe — Verankerungsmittel</p> <p>— Kondensationsprodukt aus Melaminformaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachstehenden Produkte :</p> <p>Butanol, Diethylentriamin, Ethanol, Triethylentetramin, Tetraethylenpentamin, Tris-(2-hydroxyethyl)amin, 3,3'-Diaminodipropylamin, 4,4'-Diaminodibutylamin</p> <p>— Kondensationsprodukt aus Melaminharnstoffformaldehyd, modifiziert mit Tris-(2-Hydroxyethyl) amin</p> <p>— kationische vernetzte Polyalkylenamine</p> <p>a) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Diaminopropylmethylamin- und Epichlorhydrinbasis</p> <p>b) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Epichlorhydrin-, Adipinsäure-, Caprolactam-, Diethylentriamin- und/oder Ethylendiaminbasis</p> <p>c) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Adipinsäure-Diethylentriamin- und Epichlorhydrinbasis oder in einer Mischung von Epichlorhydrin und Ammoniak</p> <p>d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Epichlorhydrin-, Dimethyladipat- und Diethylentriaminbasis</p> <p>e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Epichlorhydrin-, Adipinsäureamid- und Diaminopropylmethylaminbasis</p> <p>— Polyethylenamine und Polymethylenimine</p> <p>— Kondensationsprodukt aus Harnstoff-Formaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte :</p> <p>Aminomethylsulfonsäure, Sulfanilsäure, Butanol, Diaminobutan, Diaminodiethylamin, Diaminodipropylamin, Diaminopropan, Diethylentriamin, Ethanol, Guanidin, Methanol, Tetraethylenpentamin, Triethylentetramin, Natriumsulfit</p> <p>Vierte Gruppe</p> <p>— Reaktionsprodukte von aminierten Speiseölen und Polyethylenoxid</p> <p>— Laurylsulfate des Monoethanolamins</p>	<p>Nicht mehr als insgesamt 1 mg/dm² der unbeschichteten Folie</p> <p>Gehalt an freiem Formaldehyd von nicht mehr als 0,5 mg/dm² der unbeschichteten Folie</p> <p>Freies Melamin : nicht mehr als 0,3 mg/dm² der unbeschichteten Folie</p> <p>Freies Formaldehyd : nicht mehr als 0,5 mg/dm² der unbeschichteten Folie</p> <p>Freies Melamin : nicht mehr als 0,3 mg/dm² der unbeschichteten Folie</p> <p>Entsprechend den Gemeinschaftsrichtlinien und, falls noch keine vorliegen, den nationalen Gesetzen bis zur Regelung durch Gemeinschaftsrichtlinien</p> <p>Nicht mehr als insgesamt 0,75 mg/dm² der unbeschichteten Folie</p> <p>Freies Formaldehyd : nicht mehr als 0,5 mg/dm² der unbeschichteten Folie</p> <p>Die Gesamtmenge der Substanzen darf 0,01 mg/dm² der unbeschichteten Folie nicht überschreiten</p>

ZWEITER TEIL

BESCHICHTETES ZELLGLAS

Bezeichnung	Einschränkungen
A. Regenerierte Zellulose	Siehe erster Teil
B. Zusatzstoffe	Siehe erster Teil
C. Lacke	Nicht mehr als 50 mg Lack/dm ² der Folie auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
1. <i>Polymere</i>	Insgesamt nicht mehr als 50 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— Celluloseethylether, -hydroxyethylether, -hydroxypropylether und -methylether	
— Cellulosenitrat	Nicht mehr als 20 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit Lebensmitteln; Stickstoffgehalt zwischen 10,8 % m/m und 12,2 % m/m im Cellulosenitrat
— Polymere, Copolymere und ihre Gemische aus folgenden Monomeren :	} Entsprechend den Gemeinschaftsrichtlinien und, falls noch keine vorliegen, den nationalen Gesetzen bis zur Regelung durch Gemeinschaftsvorschriften
Vinylacetale von gesättigten Aldehyden (C ₁ —C ₆)	
Vinylacetat	
Alkyl-(C ₁ —C ₆)vinylether	
Acryl-, Croton-, Itacon-, Malein-, Methacrylsäure und ihre Ester	
Butadien	
Styrol	
Methylstyrol	
Vinylidenchlorid	
Acrylnitril	
Methacrylnitril	
Ethylen, Propylen, 1- und 2-Butylen	
Vinylchlorid	
2. <i>Harze</i>	In Übereinstimmung mit der Richtlinie 78/142/EWG (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1978, S. 15)
— Kasein	Die Gesamtmenge der Substanzen darf 12,5 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln nicht überschreiten; nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind
— Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte und deren Ester mit Methyl-, Ethyl- oder polyvalenten C ₂ -C ₆ -Alkoholen oder Gemische dieser Alkohole	
— Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte, kondensiert mit Acrylsäure und/oder Maleinsäure und/oder Citronensäure, Fumarsäure und/oder Phthalsäure und/oder 2,2-Bis-(4-hydroxyphenyl)-propanaldehyd, verestert mit Methyl-Ethyl- oder polyvalenten C ₂ -C ₆ -Alkoholen oder Gemischen aus solchen	

Bezeichnung	Einschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> — Ester des Bis-(2-Hydroxyethyl)ethers mit Additionsprodukten des β-Pinen und/oder Dipenten und/oder Diterpen und Maleinsäureanhydrid — Gelatine, Lebensmittelqualität — Ricinusöl und seine Dehydratations- oder Hydrierungsprodukte und die Kondensationsprodukte mit Polyglycerin, Adipinsäure, Maleinsäure, Citronensäure, Phthalsäure und Sebacinsäure — Naturharze (Dammarharze) — Poly-β-pinen (Terpenharze) — Harnstoff-Formaldehydharze (siehe Verankerungsmittel) 	
3. <i>Weichmacher</i>	Insgesamt nicht mehr als 6 mg/dm ² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
<ul style="list-style-type: none"> — Acetyltributylcitrat — Acetyl-tri-(2-ethylhexyl)-citrat — Diisobutyladipat — Di-n-butyladipat — Di-n-hexylazelat — Butylbenzylphthalat — Di-n-butylphthalat — Dicyclohexylphthalat — Diphenyl-(2-ethylhexyl)phosphat — Glycerinmonoacetat [= Monoacetin] — Glycerindiacetat [= Diacetin] — Glycerintriacetat [= Triacetin] — Dibutylsebacat — Di-(2-ethylhexyl)sebacat [= Dioctylsebacat] — Di-n-butyltartrat — Diisobutyltartrat 	<p>Nicht mehr als 2 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Nicht mehr als 3 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Nicht mehr als 4 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Nicht mehr als 2,5 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p>
4. <i>Andere Zusatzstoffe</i>	Die Gesamtmengen der Substanzen in der unbeschichteten Zellglasfolie und der Beschichtung zusammen darf insgesamt nicht mehr als 6 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln betragen
4.1. <i>Zusatzstoffe, die im ersten Teil aufgeführt sind</i>	Die gleichen Einschränkungen wie im ersten Teil (die Mengen beziehen sich jedoch auf die unbeschichtete Zellglasfolie und die Beschichtung zusammengenommen)
4.2. <i>Spezielle Zusatzstoffe für Lacke</i>	Es darf von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen eine Menge von nicht mehr als 2 mg/dm ² (oder eine geringere Menge, sofern angegeben) des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln vorhanden sein
<ul style="list-style-type: none"> — 1-Hexadecanol und 1-Octadecanol — Ester von geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren, mit gerader Kohlenstoffzahl C₈-C₂₀ und Ricinolsäure, mit geradkettigen Ethyl-, Butyl-, Amyl und Oleylalkoholen 	

Bezeichnung	Einschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> — Montanwachs, einschließlich Montansäuren (C₂₆-C₃₂) gereinigt, und/oder deren Ester mit Ethandiol und/oder 1,3-Butandiol und/oder deren Calcium und Kaliumsalze — Carnaubawachs — Bienenwachs — Espartowachs — Candelillawachs — Dimethylpolysiloxan — epoxydiertes Sojaöl (mit einem Oxirangehalt zwischen 6 und 8 %) — gereinigtes Paraffin und gereinigte mikrokristalline Wachse — Pentaerythrittrastearat — Mono- und Bis-(octadecyldi-(ethylenoxid)phosphat — aliphatische Säuren (C₈-C₂₀) verestert mit Mono- oder Bis-(2-hydroxyethyl)amin — 2- und 3-<i>tert</i>-Butyl-4-hydroxyanisol [= Butylhydroxyanisol, BHA] — 2,6-Di-<i>tert</i>-Butyl-4-methyl-phenol [= Butylhydroxytoluol, — BHT] — Di-<i>n</i>-Octylzinn-bis (2-ethyl-hexyl)maleat 	<p>Nicht mehr als 1 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Nicht mehr als 0,2 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Nicht mehr als 0,06 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Nicht mehr als 0,06 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Nicht mehr als 0,06 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p>
<p>5. Lösemittel</p> <ul style="list-style-type: none"> — Butylacetat — Ethylacetat — Isobutylacetat — Isopropylacetat — Propylacetat — Aceton — 1-Butanol — Ethanol — 2-Butanol — 2-Propanol — 1-Propanol — Cyclohexan — Ethylenglykolmonobutylether — Ethylenglykolmonobutyletheracetat — Ethylenglykolmonomethylether — Ethylenglykolmonomethyletheracetat — Ethylenglykolmonoethylether — Ethylenglykolmonoethyletheracetat — Methylethylketon — Methylisobutylketon — Tetrahydrofuran — Toluol 	<p>Die Gesamtmenge der Substanzen darf 0,6 mg/dm² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln nicht überschreiten</p> <p>Nicht mehr als 0,06 mg/m² des Lacks auf der Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p>

*ANHANG III***ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE**

Richtlinie 83/229/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel —	Artikel 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 4 Absatz 2	Artikel —
Artikel —	Artikel 6
Artikel 5	Artikel 7